

Die politische Moderne als Projekt der Fragmentierung: Demokratie und Rechtsstaat in Geschlechterperspektive

Kreisky, Eva

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kreisky, E. (2004). Die politische Moderne als Projekt der Fragmentierung: Demokratie und Rechtsstaat in Geschlechterperspektive. *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 33(1), 7-18. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-60512>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC Licence (Attribution-NonCommercial). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0>

Eva Kreisky (Wien)

Die politische Moderne als Projekt der Fragmentierung: Demokratie und Rechtsstaat in Geschlechterperspektive

„Du Staat, auch ich bin Deine Bürgerin“
(Ödon von Horvath, *Glaube, Liebe, Hoffnung*, 1932)¹

Der demokratische Rechtsstaat bildete niemals einen geschlechtsneutralen Modus der Limitierung und Legitimierung von Herrschaft. Er hatte ebenso vergeschlechtlichte Voraussetzungen wie ent-geschlechtlichte Nachwirkungen (und vice versa). Auch der liberale Rechtsstaat fungiert also als soziales und geschlechtliches Gestaltungsprinzip. Mit dem sozialen Rechtsstaat hatten sich aber reale und materielle Gleichstellungschancen auch für Frauen eröffnet, die mit der neoliberalen Wende allerdings ins Stocken geraten. Unter den Bedingungen neoliberaler Globalisierung sind daher neue Doktrinen des Rechtsstaats im Entstehen.

*Keywords: Rechtsstaat und Demokratie, Gender, Neoliberalismus, Deregulierung, Sicherheitsstaat
rule of law and democracy, gender, neo-liberalism, deregulation, security state*

1. Vorbemerkung²

Als relevanter thematischer Anker der das politikwissenschaftliche Diskurs- und Arbeitsfeld prägenden Demokratietheorien fungiert die Staatsform. In feministischen Theoriedebatten wurden und werden Demokratie und Demokratisierung jedoch nur ausnahmsweise auch im Kontext planvollen Umbaus staatlicher Institutionen erörtert (Sauer 2001, 22). Vornehmlich werden dazu zivilgesellschaftliche Lebensbereiche assoziiert, in denen es demokratische Geschlechterregime einzurichten gilt. So gerät eben auch der demokratische Rechtsstaat nur ausnahmsweise in das geschlechterkritische Visier feministischer Geschlechterforschung. Barbara Holland-Cunz und Gabriele Wilde (1998, 13; Hervorhebung im Original) monierten zu Recht die Unverzichtbarkeit der Zu-

sammenführung dieser disjunkten Debattenstränge, als sie die „Staatsform Demokratie“ als relevantes feministisches Forschungsdesiderat identifizierten.

Auf Seiten politikwissenschaftlichen Mainstreams wiederum werden Demokratiedebatten zumeist geführt, „als ob es keine Frauen gäbe“ (Phillips 1995, 9), und als ob Männlichkeit an der Formung von Staat und Demokratie spurlos vorbeigeschrammt wäre. So hätten also auch politikwissenschaftliche (Rechts-)Staats- und Demokratietheorien ein folgenreiches Defizit zu kompensieren und gegen ihre allzu engstirnige Geschlechtsverweigerung anzukämpfen. Auch sie hätten durch größere Geschlechtersensibilität weitere Erklärungskraft zu lukrieren.

Demokratie und Rechtsstaat als Geschlechterfrage zu verhandeln soll aber keinesfalls dazu verleiten, allgemeine Entwick-

lungen und aktuelle Transformationen von Demokratie aus dem Blick zu lassen: Demokratie als Idee wie Praxis scheint gegenwärtig eher zu regredieren. Ausschlaggebend für die globale Tendenz zur Demokratieentleerung war wohl die Implosion des Sowjetimperiums, die das westliche Demokratiemodell konkurrenzlos überdauern, dadurch zugleich aber auch erlahmen ließ. Durchaus hoffnungsvolle Ansätze innovativer Demokratisierung, wie sie in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren artikuliert und angegangen wurden (Stichwort „Demokratie wagen“), werden nun zunehmend entsorgt. Demokratisierung bedeutet daher heute im Grunde, jene Rechte *wieder zu holen*, die wir als erkämpft und längst erledigt empfinden. Ein dermaßen *ermatteter* Demokratieantrieb vermag daher das unvollendete Projekt einer Geschlechterdemokratie nicht wieder chancenreich in die Gänge zu bringen.

2. Der Problemknoten aktueller Demokratie

Klassische Demokratie stagniert, wenn sie sich nicht sogar in „schwerer Krise“ befindet (Dahrendorf 2002, 7). In westlichen Gesellschaften wird Demokratie im politischen Alltagsgeschäft zunehmend als Ritual von Formen praktiziert, mehr *rechnet* sich nicht auf dem aktuellen (*Welt-)*Markt der Politik. Ein Zugesinn an sozialer Alltagsdemokratie muss erst gar nicht verheißen werden, zumal politisch-ideologische Systemkonkurrenz, wie sie für die Ära des Kalten Krieges typisch war, nicht mehr zu befürchten ist.

Für brisante Dritte-Welt-Regionen reicht den USA schon seit längerem „low intensity democracy“. Die CIA entwickelte als politische Komponente der „low intensity conflicts“ dieses Konzept als Hybrid zwischen instabilen Repräsentativdemokratien und kontraproduktiv gewordenen Militärdiktaturen.

Die *postkoloniale* wie *postkommunistische* Weltordnung besteht demnach aus klar zu lokalisierenden westlichen Demokratiezentren und peripheren demokratiearmen Zonen. So sind im Gefolge der Entkolonialisierung wie aus

den Trümmern des implodierten Staatssozialismus nur „defekte“, wenig gefestigte Demokratien (Offe 1996; Merkel 1999) erstanden. Das westliche Demokratiemodell ist hegemonial, ohne auch real universalisiert worden zu sein.

Das westliche Demokratiemodell hat zwar vordergründig gesiegt, in neuen wie alten Demokratien sind aber dennoch überaus bedenkliche Trendmuster auszumachen:

- Der Parlamentarismus scheint nicht stärker, eher schwächer zu werden.
- Regierungen werden kaum noch durch wirkliche Opposition herausgefordert.
- Ökonomische Machtpositionen erfahren hingegen Aufwertung und Festigung.
- Gewerkschaftliche Interessenvertretungspolitik wird als ideologisch und überkommen abqualifiziert.
- Zivilgesellschaftliche Politikformen werden entmutigt und erscheinen zudem immer weniger legitim.
- Rechtsstaat und Gewaltenteilung werden als zu schwerfällig diskreditiert.
- Das Demokratiefeld läuft überdies Gefahr, durch einen neuen Typus rechter Politik(erInnen) okkupiert zu werden.
- Der Wählerwille wird zunehmend mehr ein Reflex auf Quoten-TV und überaus plumpe, vermeintlich mediengerechte Politikmarketing; Politik wird zunehmend eine exklusive Arena für prominente, möglichst ansehnliche QuereinsteigerInnen aus Sport, Fernsehen, Film oder Theater.

Demokratie als Lebensform, die Benjamin Barber (1994, 99) als „starke Demokratie“ verkodet, zählt längst nicht mehr zu jenen Impulsen gesellschaftlicher Veränderung, die unter die Chiffre zeitgemäßer Reformen fallen. Im Gegenteil, Globalisierung, Transnationalisierung und Neoliberalisierung vereiteln Aussichten auf partizipative, menschnahe und möglichst deliberative Politikentwicklung. Neoliberale Diskreditierung von Politik stimuliert hemmungslos Ökonomisierung aller Sphären des Lebens, Lernens und Arbeitens, beschleunigt und verschärft die in Gang gesetzte Entdemokratisierungsspirale. Zivilgesellschaft hatte noch gewissen Appeal, als es um Unterminierung des Staatssozialismus ging; in west-

lichen Gesellschaften wird sie freilich eher als hohle Phrase mitgetragen oder gar nur als (reaktionäre) Parodie zivilgesellschaftlicher Artikulation praktiziert.³ In der südlichen Hemisphäre wiederum haben offene Gewalt ehemaliger Kolonialregime sowie unter dem Signum des Postkolonialismus gewalttätige Despotien Verankerung und Verbreitung zivilgesellschaftlicher Politik- und Protestformen ohnehin weitgehend unterbunden.

Das Politische und das Staatliche sind also weltweit radikalen Umdeutungen und Entleerungen ausgesetzt. Aktuell sind deutliche Verschiebungen im demokratischen Kräftefeld zu orten. Die Deutungen dieser Neuordnung des Demokratischen gehen freilich diametral auseinander:

Unverkennbar fürchten die einen, dass jeder Anflug weiterer (und weitergehender) Demokratisierung para-anarchische Herrschaftsinseln entstehen lassen könnte; sie arrangieren daher prophylaktisch Zustände von Demokratiestagnation oder forcieren an gewissen sozialen Orten gar Demokratierückbau (etwa an Universitäten); insofern bescheiden sie sich mit *minimalistischer*, abermals formal verengter Demokratie.

Andere wiederum vermuten im neoliberalen Politik-Sortiment bedrohliche Inklinaton zu Demokratieentleerung, die semi-autoritäre Politikentwicklungen als durchaus wieder real erscheinen lässt. Sie möchten darum den *maximalen* Demokratieanspruch der 1970er und 1980er Jahre reaktivieren, um weitere gesellschaftliche Sphären und Lebenswelten nach demokratischen Kriterien gestalten zu können.

Die erste Sicht steht jedenfalls befreienden und egalisierenden Geschlechterpolitiken dezidiert entgegen. Aus einer geschlechterkritischen Sicht kann eigentlich nur die zweite Interpretationsweise demokratischer Neuorientierung angemessen sein.

3. Das komplizierte Verhältnis von Rechtsstaat und Demokratie

Weil der liberale Rechtsstaat nicht nur „die historische, sondern auch die juristische Voraus-

setzung des demokratischen Staates“ darstellt (Bobbio 1988, 11), werden in verkürzender Art (besonders im deutschen Sprachraum, aber nicht nur hier) *Rechtsstaat* und *Demokratie* in eins gesetzt. Gewiss ist für beide kennzeichnend, dass sie in einem *individualistischen* Verständnis von Gesellschaft wurzeln (Bobbio 1988, 12). Schutz des Individuums vor staatlicher Willkür und Sicherung bürgerlicher Grundrechte bilden das *rechtsstaatliche* Skelett moderner, eigentlich auch *national* geformter Demokratien.

Politik und Demokratie der Moderne beruhen, folgen wir Ulrich Beck (2000, 36), wesentlich auf einer „territorialen Prämisse“. Zurzeit gerät diese Politik und Demokratie essentiell fundierende „territoriale Axiomatik“ augenfällig „in Entscheidungsfluss“ (Beck 2000, 46). Anfänglich zielte Demokratiebildung auf kulturelle „Homogenisierung“, um national(staatlich)e Geschlossenheit zu steigern. Vor allem in (West-)Europa „tanzte“ neuzeitliche Demokratie „nach der Melodie des Nationalismus“ (Walzer 1996, 145).

In konzeptueller Hinsicht steht die Rechtsstaatsabsicht für „Sicherung individueller Autonomie“, während das Demokratieprojekt eine spezifische „Form politischer Selbstorganisation“ anstrebt. Rechtsstaat und Demokratie verkörpern „unterschiedlich geprägte Sphären des Politischen“ (Wilde 2001, 65). (Konstitutioneller) Rechtsstaat kann daher auch un- und überhaupt antidemokratisch sein. Im Verlaufe des 20. Jahrhunderts freilich sind (sozialer) Rechtsstaat und (partizipatorische) Demokratie näher aneinander gerückt. Limitierung von Staatsgewalt ist also nicht nur eine Frage des Rechts, sondern immer auch eine Frage des demokratischen Regimes. Der zwingende Charakter des „Diskurses der Rechte“ (Walzer 1999, 39) repräsentiert also nur *eines* der tragenden Demokratiefundamente.

Der modernen demokratischen Denktradition sind nicht nur *nationale*, sondern fraglos auch *klassistische* und *maskulinistische* Komponenten eingeschrieben, zumal sie implizit der Parole folgt, dass in und mit der Demokratie eine überaus fragmentierte Bevölkerung (unter diskretem *brüderlichen* Code) zu *einem Volk* geeint werde. Das in die Demokratieidee

eingeschlossene „Ideal der Brüderlichkeit“ sollte die Menschengeschichte bloß als „Geschichte von Bruderkriegen“ (Bobbio 1988, 33), nicht jedoch auch als Geschichte der *Brüder* zu einem Ende bringen. Politische und rechtliche Integration aller Männer bildete demnach ein nützliches soziales Bindemittel im Sinne moderner, *männerbündisch egalisierter* und maskulinistisch geballter Staatlichkeit.⁴ In diesem – androzentristischen, manchmal sogar sexistischen⁵ – Sog formte sich auch die *vergeschlechtlichte* Gestalt, die unauffällige *männliche Figur* des demokratischen Rechtsstaates der Moderne.

Davon ist selbst in politikwissenschaftlichen Debatten aber weiterhin nur selten die Rede. Auch in gegenwärtigen Auseinandersetzungen um den demokratischen Rechtsstaat wird zweierlei kaum thematisiert:

(1) *Zum einen* wird die Tatsache vernachlässigt, dass die angelsächsische Idee von (parlamentarischer) Demokratie mit einem eigentlich „typisch deutschen Ordnungsmodell“ (Wilde 2001, 11)⁶ legiert wurde. Im Konstrukt des demokratischen Rechtsstaates wurden freilich auch zwei divergierende, ja asynchrone Männlichkeitsentwürfe gebunden: ein eher liberalbürgerlicher, vornehmlich an der idealisierten kapitalistischen Unternehmerfigur ausgerichteter und ein tendenziell politisch-autoritärer Männlichkeitstyp, ein das militarisierte Männlichkeitsideal in allen staatlichen wie ökonomischen Sphären imitierendes Muster von Männlichkeit.

Zwischen dem im Sinne von Johan Galtung (1983) „sachsonischen“ und „teutonischen“ Prototyp sind also *prinzipielle* Differenzen wie *graduelle* Verschiedenheiten rechtsstaatlicher Praktiken und demokratischer Mentalitäten konstatierbar. (Britisches) *rule of law* und (deutsche, auch für Österreich typische) Rechtsstaatsform sind Ausdruck und Kennzeichen verschiedenartiger Rechtssysteme, divergierender historischer Entstehungszusammenhänge wie auch differierender Politikulturen. Sie sind in ihrer Bedeutung für die jeweils praktizierten Demokratiemodelle, im Grad ihrer prozeduralen Striktheit, aber auch in ihrer

männerbündischen Verfasstheit und ihrem maskulinistischen Pathos nur eingeschränkt als gleichartig anzusehen.

Die gängigen politikwissenschaftlichen Demokratiediskurse im deutschsprachigen Raum nehmen auf solche, trotz aller Universalisierung als Effekt wachsender Globalisierung, unterschiedlich bleibenden Kontexte nur unzureichend Bedacht. Das führt dazu, dass Rechtsstaats- und Demokratieanforderungen ununterscheidbar werden.

Mit diesen kritischen Bemerkungen soll jedoch nicht in Zweifel gezogen werden, dass Demokratieentwicklung im deutschen Sprachraum mit dem Durchbruch rechtsstaatlicher Minimalformen im 19. Jahrhundert eingesetzt hat. Dies war die entscheidende Epoche des Anbruchs eines *liberalen Rechtsstaats*, der in seinem wesentlichen Kern sich freilich auf *Ordnungspolitik* bezogen verstand. Die Etablierung des Rechtsstaates hatte eine lange währende historische Transformation von Politik und Staat zur Voraussetzung, eine Entwicklung, die freilich *unter absolutem Ausschluss von Frauen* stattgefunden hat.

Struktur und Ideologie des liberalen Rechtsstaates wurzeln zentral in einer Tradition äußerst *verengter* Lesarten *demokratischer Herrschaftssubjekte* (in konfessioneller, ethnischer, sozialer und geschlechtlicher Hinsicht). Die historische *Ausweitung* des sozialen Feldes der *Herrschaftssubjekte* erfolgte schleppend, wobei die politische und rechtliche *Inklusion der Frauen* am relativ längsten brauchte und zudem immer noch nicht als abgeschlossen gelten kann. Eigentlich vermag demokratische Bürgerschaft auch *ethnisch plural* noch immer nicht gelebt zu werden (Walzer 1996, 145).

(2) *Zum anderen* wird in der Konvention politikwissenschaftlichen Malestreams, entgegen aller geschlechterkritischer Forschungseinsichten vergangener Jahre, das kuriose Wesen liberaler Demokratie gehegt, wonach die *Spaltung von öffentlich und privat* als geradezu notwendige strukturelle Bedingung von Demokratie gilt. Demokratie bleibt wider besseren Wissens auf die *öffentliche* (und auch hier nur auf die *staatliche*) Sphäre bezogen. Die These

von der Sphärentrennung beruht wesentlich auf (mehr oder weniger) impliziter Demarkation zwischen geschlechtlich kodierten bzw. geschlechtlich konnotierten Lebenswelten. So lässt sich die diskret hierarchisierte Geschlechterordnung auch über Generationen hinweg reproduzieren.

Mit der liberalen Bauweise individueller Rechtssubjekte, der (vorerst nur besitzenden, schließlich aller männlichen) *Staatsbürger*, konnte gleichsam in einem simultanen Akt die Geschlechterdifferenz aus der *öffentlichen* Welt herausgehalten werden, indem sie in das Zwielicht der „Privatheit der Familie“ abgeschoben wurde (Wilde 2001, 12). Der Rechtsstaat war es also, der Visionen menschlicher Gleichheit auf eine *staatsbürgerliche* Existenzweise (besonders von Männern) *verkürzte* und Frauen in einem ausschließlich nach *patriarchalen* Bedürfnissen eingerichteten *Schutzraum* in Abhängigkeit hielt.

4. Die paradigmatische Wende: vom liberalen zum sozialen Rechtsstaat

Die Idee des liberalen Rechtsstaates hat sich an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert als politisches Konzept zur Kanalisierung und Selbstbeschränkung von Staatsgewalt zum Schutz *individueller* Freiheit durchgesetzt. Damals wurde implizit immer nur der Staat als potentieller Feind individueller Freiheit ausgemacht. Die Idee der Rechtsstaatlichkeit ist im Großen und Ganzen ein *vor-staatsinterventionistisches* Instrument. Der Rechtsstaat hat sich als befreiendes Instrument gegen den *absolutistischen* Staat gebildet und sollte wesentlich Freiheit *vom* Staat vermitteln – durch Freiheit, die im Grunde der Staat garantieren sollte.

Als „Rechtsstaat“ gilt ein Staat dann, wenn er das gesamte Ensemble seiner Eingriffe und sonstigen Tätigkeiten durch das Medium des Rechts, auf Basis von *Gesetzen* und mittels *kompetenter* RechtsexpertInnen, steuert; wenn er staatliches Handeln trotz aller Machtfülle („physisches Gewaltmonopol“) zu mäßigen trachtet (oder von *zivilgesellschaftlichen* Kräften dazu veranlasst wird); und dies alles zudem durch

säkulares Recht legitimiert. In jedem Rechtsstaat ist die *Legislative* der Verfassung, die *Exekutive* dem Gesetz verpflichtet („Legalitätsprinzip“). Zur Kontrolle der Einhaltung der Rechtsnormen sind eigene, sachlich und persönlich *unabhängige*, zumeist aber „wohlbemannte“ Institutionen (Popper 1980, 177) vorgesehen, wie eigentlich an den meisten europäischen Verfassungsgerichtshöfen sichtbar wird.

Selbst dieses *formal* reduzierte Verständnis soll angeblich bereits Demokratie*qualität* transportieren, nämlich das im Konzept verwurzelte *Ideal demokratischer Gewaltfreiheit*: „Die so oft verlachten formalen Rechte der Demokratie haben zum ersten Mal in der Geschichte Techniken zur Lösung sozialer Konflikte ohne den Rekurs auf die Gewalt eingeführt“ (Bobbio 1988, 33).

Allerdings blieben von diesem angeblich *zivilisierenden* Fortschritt der sozialen Rechtstechniken bis in die 1970er und 1980er Jahre familiäre Lebenswelten weitgehend ausgespart. Gewalt an Frauen und Kindern gehört immer noch zur Alltagsrealität moderner Demokratien.

Wenn auch Rechtsstaatlichkeit einen elementaren Bauteil demokratischer Herrschaft abgibt, heißt dies freilich nicht umgekehrt, dass der Rechtsstaat für sich genommen bereits Vollendung von Demokratie anzeigt. Die Rechtsform als solche gewährleistet nicht schon demokratische Gesellschaftsverhältnisse. Da Rechtsstaatlichkeit als Gründungsnorm von Demokratie figuriert, verführt sie leicht zu einer Art von „Verfassungsfetischismus“ (Franz L. Neumann, zit. nach Waschkuhn 1998, 254). Die *Form* der Verfassungs- und Gesetzgebung gibt den Ausschlag, nicht jedoch *materielle* Inhalte und *soziale* Legitimation konkreter Regeln.

Die allmähliche Transformation vom *liberalen* zum *sozialen Rechtsstaat* eröffnete schließlich aber auch gewisse Spielräume für anti-patriarchale Geschlechterpolitiken, zumal nun auch Bereiche wie Wirtschaft, Erwerbsarbeit, soziale oder gesundheitliche Sicherung und sogar familiäre Verhältnisse rechtsstaatlich ein wenig formbar wurden. Mit dem Einsetzen *materialer*, sprich: sozialpolitischer, Funktionsausweitung von Rechtsstaatlichkeit als politischem Effekt auch energischer bürgerlicher wie

proletarischer Frauenbewegungen seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert wurde das maskulinistische Grundmuster des Rechtsstaates allmählich auch zugunsten weiblicher Anliegen bzw. weiblicher Lebenskontexte ausgeweitet.

So erfolgten allmählich (genau genommen seit den 1970er Jahren) einzelne Gleichstellungsschübe, die – zumindest einige der krassesten – Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu beseitigen vermochten. Allerdings illustrieren empirische Befunde, dass ungeachtet vieler rechtsstaatlicher Modifikationen und sozialpolitischer Nachbesserungen dennoch massive Benachteiligungen von Frauen *bestehen* blieben.

Daran lässt sich erkennen, dass zentrale Ursachen hierfür in *Strukturen* und *Ideologien* des demokratischen Rechts- und Sozialstaates selbst eingelassen sind: Es ist nämlich (mit einigem Recht) anzunehmen, dass selbst rechtsstaatliche Normen nicht neutral genug zu verfahren vermögen; dass selbst rechtsstaatliche Verfahren ungleiche, hierarchische Geschlechterverhältnisse in der Tendenz eher zu sedimentieren denn zu erodieren scheinen; dass maskulinistische Ideologien auch rechtsstaatliche Politiken zementieren.

Die *strukturellen* Geschlechterasymmetrien wurden also auch in und mit dem Rechtsstaat nicht kompensiert. Der Rechtsstaat ist *geschlechtlich* (einseitig) *strukturiert*, seine Prinzipien, seine Institutionen und sein Handeln sind daher ohne (auch) geschlechtsspezifische Dekodierung in ihren Möglichkeiten und Grenzen nicht angemessen zu erfassen.

Eine wie in den Anfängen des liberalen Rechtsstaates ähnliche Denkfigur ist auch heute wieder aktuell. Die spezifische Frontstellung des Rechtsstaates wurde freilich komplett *enthistorisiert*: Schutz vor dem Staat wird nun vornehmlich zur Begrenzung sozialstaatlicher Politik umgedeutet. Politisches Ziel von *Rechtsstaatlichkeit* ist eine rechtlich befestigte, primär *formalistisch* gedachte Sozial- und Friedensordnung, die Freiheit von – nun vornehmlich marktwirtschaftlichen (aber immer noch patriarchal-männlichen) Interessen und Privilegien opportune – Transaktionen und

Freizügigkeiten sichert, also staatliche Eingriffe und Verfahren regelhaft ordnet, um sie primär für kapitalistische (und patriarchale) Herrschaftsstrategien *kalkulierbar* zu machen. Freiheit im marktwirtschaftlichen Interesse hat nichts mit sozialer Gerechtigkeit oder ökonomischer Umverteilung zu tun. Sozial und geschlechtlich gerechte Verteilung auch von Ressourcen stellt jedoch das Kernstück der „Demokratiefrage“ dar (Walzer 1996, 143f.).

Mit der Ausgrenzung fundamentaler Lebens- und Überlebensinteressen wird freilich weitgehend *entmoralisierte*, mit Habermas (1992, 545) gesprochen: „streng moralneutrale“, *Rechtlichkeit* befestigt.

5. Der Rückbau des Sozialstaates: neo-liberale Renaissance des Rechtsstaates?

Historisch betrachtet erfolgten Ausweitung politischer Rechte und Ausbau von Sozialstaatlichkeit relativ synchron (Bobbio 1988). Der Prozess der „Materialisierung des bürgerlichen Formalrechts“ ist in Max Webers Code „der für den Sozialstaat charakteristische Schub der Verrechtlichung“ (Habermas 1992, 542). Gegen Ausformung und Weiterentwicklung „materialer Rechtsstaatlichkeit“ (d. h. Sozialstaatlichkeit) hat also bereits Max Weber gekämpft. Er war es auch, der schon früh und deutlich davor warnte, „materiale“ Gerechtigkeit in das Medium des Rechts einzuschließen, zumal dadurch seine „formale Rationalität“ unterhöhlt würde: „(M)it dem Erwachen moderner Klassenprobleme (entstehen) materiale Anforderungen an das Recht von seiten eines Teils der Rechtsinteressierten (namentlich der Arbeiterschaft) einerseits, der Rechtsideologen andererseits, welche ... ein soziales Recht auf der Grundlage pathetischer sittlicher Postulate („Gerechtigkeit“, „Menschenwürde“) verlangen. Dies aber stellt den Formalismus des Rechts grundsätzlich in Frage“ (Weber 1980, 507).

Damit wird freilich nicht nur ein direkter Konnex zwischen sozial- (wie geschlechter-)politischen Forderungen und der Ausweitung formaler Rechtssubstanz hergestellt, nicht rein zu-

fällig in der Metapher einer Naturgewalt, nämlich als *Gesetzesflut*; zudem wird die unverdächtige Figur des Rechtsstaates dazu benutzt, ihn so zu *hegemonialisieren*, dass politische Anliegen der Zivilgesellschaft durch das Instrument des Rechts in die Schranken verwiesen, politische Prozesse zumindest rechtlich *kanalisiert* werden können. Weber hat also Materialisierung und Moralisierung des positiven Rechts mit Entformalisierung und Subjektivierung kurzgeschlossen, womit er, wie Habermas (1992, 543) konstatiert, die Diskussion nicht nur langfristig geprägt, sondern vor allem „in die falsche Richtung gelenkt“ habe⁷.

Alltägliche Rechts- und Gesetzespraxis hat sich wegen massiver gesellschaftlicher Veränderungen sowie temporärer Stärke sozialer Bewegungen auf Dauer „moralischen Diskursen“ nicht versperren können (Habermas 1992, 552). „Moralische Prinzipien vernunftrechtlicher Herkunft“ sind heute (mehr oder weniger) feste „Bestandteile des positiven Rechts“ (Habermas 1992, 554). Dieser Trend zur „Verrechtlichung“ wurde als Notwendigkeit wie Folge sozialpolitischen Fortschritts in das kollektive Gedächtnis eingetragen. Diese Formel spiegelt jedoch fatalerweise nur den politisch-mental Status quo der 1970er und 1980er Jahre.

Nunmehr aber scheint sich im stillen Geleit neoliberaler Europäisierung und Globalisierung in dieser Hinsicht eine massive *Rückwendung* abzuzeichnen. *Beschleunigende* neoliberale Politik (unter dem Motto *speed kills*) sucht in einem radikalen Gewaltakt sozial- und demokratiepolitische Regulierungserfolge vergangener politischer Konsensperioden rückgängig zu machen. Die Bedingungen aktueller Kapitalakkumulation brauchen wieder einen minder demokratischen Staat.

Fortschreitende *Verrechtlichung* (als Einbezug neuer sozialer Gruppen und neuer sozialer Forderungen für neue Politikfelder in das rechtsstaatliche System) kann nun nachdrücklich blockiert werden, gilt doch Deregulierung als rhetorischer Fixpunkt auf jeder politischen Agenda westlicher (und nicht nur dieser) Demokratien. Selbst SozialdemokratInnen (insbesondere in Großbritannien und Deutschland, aber keineswegs nur hier) stimmen in diesen

Chor ein. Der jahrzehntelange Trend zu Verrechtlichung wird zunehmend als (unzulässige) *Instrumentalisierung* des Rechts für politische Zwecke denunziert. In einer unmissverständlich *anti-politischen* Ära finden derartige Verleumdungen auch weithin Gehör und Akzeptanz. Selbst JuristInnen zeigen sich nun einigermaßen überrascht, dass das neoliberale Projekt der Deregulierung wesentlich dichtere Regulierungsschritte erfordere als alle zuvor desavouierten „Überregulierungen“.⁸

Transparenz und Übersichtlichkeit des rechtsstaatlichen Systems können kaum als wirkliche Absicht neoliberaler Deregulierungsoffensiven identifiziert werden. So unübersichtlich und chaotisch, wie zur Zeit Um- und Rückbauten von Rechts- und Sozialstaaten erfolgen, werden wohl kaum Rechtswissen oder Rechtsbewusstsein sozial Schwacher sensibilisiert oder gestärkt. Vielmehr geht es im Zuge von Deregulierung primär um Rückbildung möglichst vieler/aller *materialer* Rechtsstaatsaspekte.

Eine vitale globalisierungskritische Bewegung nährt in transnationalen Handlungszusammenhängen zwar neue politische Hoffnungen. Aber in nationalstaatlichen Kontexten können eine geschwächte Arbeiterbewegung und ermattete soziale Bewegungen (einschließlich der autonomen Frauenbewegung) der aktuellen *Konjunktur* von Demokratieentleerung nur wenig entgegensetzen.

Rechtsstaat ist mitnichten als neutraler Begriff zu sehen. Denn hinter der Mauer des unauffälligen, stillschweigenden Paradigmas der Geschlechtsneutralität wirkt immer ein spezifisches „Ausschlussverfahren“ (Sassen 2000), mit dem alles, was nicht in das vorherrschende androzentristische Welt- und Menschenbild passt, schon sprachlich – und erst recht gedanklich – eliminiert wird. Mit vermeintlicher Neutralität wird also eine männlich verfestigte „Kultur der Macht“ gespiegelt, die nur solche „Mikropraktiken“ und „kulturellen Formen“ aufzunehmen vermag, „die nach männlichen Kriterien durchgeführt, festgelegt und legitimiert sind“.

Das Konstrukt des bürgerlichen Rechtsstaates ist Ausdruck spezifisch geordneter sozialer, ökonomischer wie geschlechtlicher Verhältnis-

se. Nicht zufällig war daher ein besonderes Merkmal dieses bürgerlichen Rechtsstaates die extreme Rechtlosigkeit von Frauen, die erst im auslaufenden 20. Jahrhundert allmählich reduziert wurde. Die erhebliche Verspätung der Gleichstellung der Geschlechter im und durch das rechtsstaatliche System war signifikant. Die Beharrlichkeit rechtsstaatlichen Maskulinismus scheint bemerkenswert. Zu Recht wurde daher in feministischen Analysen immer wieder der Frage nachgegangen, ob der bürgerliche Rechtsstaat überhaupt je die Intention hatte, auch dem weiblichen Teil der Bevölkerung in gleicher Weise bürgerliche und politische Rechte zuzugestehen.

Auch der demokratische Rechtsstaat ist nicht als geschlechtsneutraler Modus der Herrschafts-limitierung und -legitimierung vorzustellen. Er hat geradeso ver-geschlechtlichte Voraussetzungen wie ent-geschlechtlichte Nachwirkungen (und vice versa); er wird durch Geschlecht strukturiert, wie er die Geschlechterordnung zu strukturieren vermag; er wird durch Widersprüche angestoßen, die in herrschenden Geschlechterregimen eingelagert sind, und er bildet eine bedeutsame Arena zur (Re-)Konfiguration von Geschlechterverhältnissen wie Geschlechterpolitiken. Auch in ihm realisieren und materialisieren sich also Neu- wie Re-Regulationen gesellschaftlicher Geschlechtermacht.

Gewaltenteilung, Achtung der Grundrechte (Menschen- und Bürgerrechte), Gesetzesvorbehalte bilden gegenwärtig zentrale rechtsstaatliche Instrumente. Der Rechtsstaatsgedanke erschöpft sich aber nicht in Abwehr staatlicher Eingriffe, in Kontrolle der Staatsgewalt und in legalistischer *Durchherrschaft* des Staates, sondern zielt insbesondere auch darauf, dass das *Recht* staatlichem und gesellschaftlichem Leben *Maß und Form* gibt. Der Rechtsstaat in seiner positivistischen Bedeutung fungiert daher durchaus auch als dominantes soziales und geschlechtliches Gestaltungsprinzip.

Unterschiedliche Lesarten des Rechtsstaates sind also zu konstatieren: Da ist einmal der Rechtsstaat als *historisches* Konzept, dann der *juristische* Bedeutungsgehalt von Rechtsstaatlichkeit und schließlich das *ideologisch* motivierte und instrumentalisierte Verständnis

von Rechtsstaatlichkeit, die strenge Ineinssetzung von Rechtsstaat mit Demokratie: Ein Staat ist legitim und demokratisch, sofern er sich dem Recht *unterwirft*. Diese rechtsformalistische Wendung von Demokratie trachtet danach, sich von totalitären Staats- und Politikversionen abzugrenzen. Die Überbetonung des Rechts indiziert aber nicht bloß Macht hemmende *Zähmung*, sondern *Unterwerfung des Politischen* überhaupt. Nicht nur Ökonomie, auch Recht (einschließlich Richtermacht) legt gegenwärtig auf Kosten des Politischen zu, das erkennbar ins Hintertreffen gerät und zunehmend Legitimität einbüßt.

Die Machtergreifung des Rechtsstaates symbolisierte unzweifelhaft den historischen Sieg der politischen Theorie des Liberalismus. Wirtschaftsliberale Interessen hatten einen Raum eröffnet, dessen sich politischer Liberalismus in überzeugender Weise zu bemächtigen und dem er eine nachhaltige institutionelle Ausformung zu geben verstand.

Insofern ist es plausibel, wenn auch unter aktuellen, neoliberal geprägten Politikverhältnissen wieder mehr vom Rechtsstaat als vom Sozialstaat die Rede ist. Der modische Bezug auf den Rechtsstaat ist tendenziös, zumal er mit marktradikaler Ideologisierung der Krise des Sozialstaates konveniert. Beim bürgerlichen Rechts- und nicht länger beim Sozialstaat soll in Hinkunft alle Festlegung politischer Prioritäten ressortieren. Der korporatistisch sklerotisierte Sozialstaat soll nicht entschlackt und erneuert, sondern einfach entsorgt werden. Die Strategie der Deregulierung gilt ausschließlich der sozialen Versorgungsseite des Staates. Insgesamt aber soll dem Recht immer größere gesellschaftliche Steuerungsmacht zukommen. Statt InteressenvertreterInnen betätigen Richter und Richterinnen die Schalthebel sozialer wie geschlechtlicher (Um-)Verteilungsinstrumente. Die im Gegensatz zum verabscheuten interessenpolitischen Feld scheinbare *Objektivierung* durch Imagination interessen- wie geschlechterneutraler Rechtsfiktionen lässt neoliberale Prozesse der Umverteilung von unten nach oben, von Frauen zu Männern, von MigrantInnen zu ÖsterreicherInnen usw. einfach „rechtens“ erscheinen.

6. Formalismus statt Moralismus

Freilich haben wir es in aktuellen Debatten um den Rechtsstaat mit einem erkennbaren Paradox zu tun: Zum einen wird dereguliert, was geht, das Netz des Rechts- und Sozialstaates wird durchlöchert und regelrecht entleert, zum anderen aber wird das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit geradezu überhöht, um das Universum des Politischen, damit auch des Demokratischen, radikal zu entwerten.

Das Wort vom Rechtsstaat und seiner *objektiven* Definition der Rechtsnormen, die man nur *anzuwenden* brauche, erweist sich auch in anderer Hinsicht nicht gerade als *neutral*, vielmehr transportiert es eine „neue, ideologisch eingefärbte Bedeutung“. „Indem ‚Rechtsstaat‘ von philosophischen Kritikern totalitärer Systeme ... mit dem Begriff der Demokratie gleichgesetzt wurde, entwickelte er sich in der politischen Debatte zu einer Art Mythos“ (Robert 2001, 9). „Neue Doktrinen des Rechtsstaates“ sind im Entstehen, die entgegen der Intention von Juristen vermehrt dazu benutzt werden, „einen ganz bestimmten Staatstypus zu definieren und diesen zugleich als einzig legitime Staatsform darzustellen“ (Jacques Chevallier 1998, zit. nach Robert 2001, 9).

Der Rechtsstaat erhält damit eine „höchst wirkungsvolle ideologische Funktion“: *Legitim* erscheint ein Staat nämlich nur mehr dann, wenn er sich dem Recht *unterwirft*. Permanente Bezugnahme auf den Rechtsstaat „passt ... bestens zum neuen ideologischen Trend, der auf die Krise des Wohlfahrtsstaates reagiert und zu einem Comeback des Liberalismus geführt hat: Der Markt wird als wirksamstes, vernünftigstes und gerechtestes Mittel zur Harmonisierung des menschlichen Zusammenlebens verherrlicht, die ‚Zivilgesellschaft‘ zum Inbegriff des Guten aufgewertet“ (Robert 2001, 9). Szenarien politischer Entwicklung deuten darauf hin, dass in Hinkunft neben dem ideologisierten Marktsystem auch Recht und Richter („Rechtsstaat“) großes Gewicht im Zuge der Verteilung politischer Gewichte haben werden. All dies soll zu Lasten des Politischen gehen, das zunehmend an Legitimität einbüsst. Der demokratische Staat ist nur noch dazu da, Rechts-

normen anzuerkennen und umzusetzen (Robert 2001, 9).

Diese *übermäßige* Betonung von Einrichtungen und Verfahren des Rechtsstaates birgt freilich die Gefahr in sich, „dass die Politik als dem Wählerwillen unterworfenen Gestaltungsbereich des Gemeinwohls in Frage gestellt wird“, zumal dabei „Rechtsnormen zu unfehlbaren Regeln verklär(t)“ werden (Robert 2001, 9). Die Rechtsinterpretation einiger weniger, noch dazu überwiegend männlicher Verfassungs- und Rechtshüter vermag selbst extensive und komplexe politisch-demokratische Aushandlungsprozesse auszuhebeln. Es besteht die Gefahr, dass Demokratie als bloßes Regelwerk juristischer Mechanismen verstanden wird, und der Begriff des Rechtsstaates setzt sich im Zuge neoliberaler Globalisierung als allgemeingültige Definition von Demokratie durch, zumal in ihm der kleinste gemeinsame Nenner demokratischer Erfahrung eingeschrieben scheint.

Für Max Weber (1980, 93) verkörpert der „reine ‚Rechtsstaat‘“ den eigentlichen „laissez-faire-Staat“. Insofern ist es nicht überraschend, wenn innerhalb des neoliberalen Wendeparadigmas der Sozialstaat als Politikstruktur materialer Gerechtigkeit in seiner Relevanz zurückgedrängt, ja demontiert wird, und der Rechtsstaat strukturelle Aufwertung erfährt. Ohne gegen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit zu argumentieren, bedeutet dies freilich eine Art von sukzessiver Demokratieentleerung, zumal materiale/soziale Demokratie blockiert und auf formale Demokratie reduziert wird.

Max Weber hat die staatlichen Ordnungen moderner westlicher Gesellschaften unter das Label von „Legalität“ subsumiert. „Glaube“ an Legalität weist andere Qualitäten auf als Glaube an Tradition oder Charisma, zumal aus dieser Sicht schon der Rechtsform ein erhebliches Maß an Rationalität eingeschrieben scheint (Habermas 1992, 541). Weber huldigte damit einem *positivistischen* Rechtsverständnis, demzufolge Recht ist, was der politische Gesetzgeber – ob er nun demokratisch legitimiert ist oder nicht – vorgibt, sofern er nur das hierfür vorgesehene Verfahren einhält. Recht und Moral scheinen vollends entkoppelt.

7. Demokratie als Hochsicherheitstrakt: Die besondere Affinität von Rechts- und Sicherheitsstaat

Nichts illustriert diesen paradoxen Zusammenhang deutlicher als ein Parteitagsbeschluss der CDU von 1997: „Der Rechtsstaat muss Zähne zeigen, um das Grundrecht auf Sicherheit durchzusetzen“.⁹ Der Rechtsstaat soll mit rechtsstaatlichen Mitteln ausgehebelt werden. Die Durchsetzung der Sicherheitsbedürfnisse des Staates und die Freiheitsrechte der BürgerInnen sind längst nicht mehr austariert.

Im Kampf gegen islamistischen Terrorismus oder gegen ethnisierte Bandenkriminalität scheinen alle Mittel recht, auch wenn Rechtsstaatlichkeit sukzessive ausgehebelt wird und Grundrechte fundamental in Frage gestellt werden. Diffuse *Sicherheit* wird Grundrechten gegenüber zunehmend als gleich- oder sogar höherwertig behandelt.

Mit der Parole von „innerer Sicherheit“ wird neoliberale Politik gemacht und Demokratie zur bloßen Fassade entkernt. Der „Sicherheitsstaat“ wird in dem Maße aufgerüstet, in dem der Sozialstaat abgetragen wird. Und je mehr der Sozialstaat demontiert wird, desto mehr bedarf es des weiteren Ausbaus des *präventiven* Sicherheitsstaates. Der Zirkel ist geschlossen.

Der Rechtsstaat ist durch zunehmende Verfeinerung des Polizei- und Sicherheitsrechts auf dem Weg zu einem (repressiven) Sicherheits(rechts)staat, in dem „Sicherheit vor dem Bürger“ wichtiger scheint als „Rechte des Bürgers auf Sicherheit“.

Die Prioritäten des neoliberalen Credos sind evident: Rechtsstaat geht vor Sozialstaat. Sicherheitsstaat geht vor Rechtsstaat. Männerstaat geht vor Frauenstaat.

8. Fazit

Die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern hat die meisten Versprechen demokratischer Gleichheit durchkreuzt. Da die Verfassungsgeschichte im Großen und Ganzen männlich bestimmt war, steht Geschlechterdifferenz in Widerspruch zum herrschenden Rechtsver-

ständnis, wiewohl Geschlecht in die rechtsstaatlichen Institutionen traditionell eingelassen ist.

Während Interessen „politisch-männlicher Mehrheiten“ mittels parlamentarischer Prozeduren sehr wohl in den politischen Prozess eingespielt sind, fanden Interessen „politischer Minderheiten“ wie der Frauen nur grundrechtlichen Minimalschutz, wie ihn der liberale Rechtsstaat vorsieht. Ihre Interessen qua Geschlecht fanden daher in keiner Weise zureichende politische Berücksichtigung. „Der männlich-demokratischen Mehrheitsregel unterlegen und dem männlich-richterlichen Individualschutz anheimgestellt“, wurden auf diese Weise Frauen „politisch unsichtbar gemacht“ (Wilde 2001, 250).

Dass mit dem sozialen Rechtsstaat sich auch reale und materielle Gleichstellungschancen für Frauen eröffnet haben, möchte ich hier außer Streit stellen. Quotierungen, Frauenförderpläne und Gender Mainstreaming haben partiell die politische Präsenz von Frauen verbessert. Mit der neoliberalen Wende freilich geraten diese bescheidenen, aber doch wichtigen, weil tendenziell Kultur verändernden Entwicklungen nun ins Stocken.

Recht(sstaat) *und* (die Macht der) Ökonomie beanspruchen wieder stärker den Primat über das Politische. Die Potentiale des Rechts scheinen ausgeschöpft. Ökonomische Kalküle funktionalisieren das Geschlechterproblem. Die Bedingungen demokratischer Geschlechterverhältnisse sind also (wieder) im Politischen zu suchen.

Wie weit diese Vorgänge und der tief greifende Backlash der Neoliberalisierung und Re-Maskulinisierung gesellschaftlicher Verhältnisse zu gehen vermögen, wird von der sich aktuell formenden Gegenmacht abhängen, von der Stärke und dem Durchsetzungsvermögen der neuen Bewegungen gegen globalen Neoliberalismus, aber auch von einer Re-Politisierung der Frauenbewegung.

ANMERKUNGEN

- 1 In der dramaturgischen Inszenierung des Wiener Burgtheaters 2002.

- 2 Für Unterstützung in schwierigen Arbeitsphasen und kritisches Gegenlesen danke ich Helmut Kramer, Regina Köpl und Marion Löffler.
- 3 Der Präsident des österreichischen Nationalrats und Verfasser populärwissenschaftlicher Sachbücher zur Bürgergesellschaft, Andreas Khol, hat im Zuge der Nominierung für den österreichischen Verfassungskonvent deutlich gemacht, was er unter Zivilgesellschaft versteht: Im Verfassungskonvent sollten auch NGOs vertreten sein. Im speziellen wurden daher eingeladen: Der Turnerbund (Falter 48/03, 7), der Verband farbentragender Mädchen, das Volksliedwerk, der Cartellverband, der Blasmusikverband, der Kameradschaftsbund und die Katholische Männerbewegung. Nicht geladen wurden dagegen Menschenrechts-, Umwelt- oder Minderheitenorganisationen (vgl. Der Standard, 7.11.2003, 7).
- 4 Begrifflich ist zu unterscheiden zwischen dem sozialen und politischen Konstrukt multipler *Männlichkeit*, dem *Männerbündischen* als Standardform von Politik und Staat sowie dem *Maskulinismus* als Ideologisierung übertriebener Männlichkeitswerte.
- 5 Ebenso differenziere ich zwischen Sexismus und Androzentrismus: Während *Sexismus* ganz offen die Minderwertigkeit von Frauen („Frauen können nicht logisch denken“) oder die Legitimität von Rollenstereotypen („Kinder, Küche, Kirche“) propagiert, kommt im Gegensatz *Androzentrismus* unauffällig daher. Er setzt Mensch und Mann stillschweigend gleich. Die männliche Sicht der Welt wird als allgemeine und für alle gültige angenommen. Die Gleichsetzung von Mensch und Mann geschieht weitgehend unbewusst. Deshalb ist Androzentrismus auch weit weniger leicht zu erkennen als offener Sexismus.
- 6 Der Begriff „Rechtsstaat“ ist im 19. Jahrhundert in Deutschland heimisch geworden (Robert von Mohl). Er findet in anderen Sprachen kein Pendant. In Großbritannien spricht man von „rule of law“ („Gesetzesherrschaft“), und in den USA ist von „limited government“ die Rede.
- 7 Wenn man allerdings rezente Rechts- und Politikdiskurse verfolgt, die unter dem Vorzeichen von Neoliberalismus geführt werden, war es, wie noch zu zeigen sein wird, vielleicht nicht ganz so „falsch“, was Max Weber damals politisch im Sinne hatte. Ob seine Diagnose freilich als richtig oder falsch zu erkennen ist, hängt letztlich vom jeweiligen Interessenstandpunkt ab.
- 8 Als Illustration für die politisch-ideologische Begründung von „Überregulierung“ kann folgende Publikation gelten: „Gesetze kosten Geld. Gesetze haben Folgen – Weniger und bessere Gesetze für Österreich“, Österreichische Industriellenvereinigung, August 2000.
- 9 Beschlüsse des 9. Parteitag der CDU, Oktober 1997, veröffentlicht in „lira massenzeitung“ (www.uni-duisburg.de/AL/lira/zeitung1/12.htm).

LITERATUR

- Barber*, Benjamin (1994). *Starke Demokratie. Über die Teilhabe am Politischen*, Hamburg.
- Beck*, Ulrich (2000). Die postnationale Gesellschaft und ihre Feinde, in: Werner A. *Perger/Thomas Assheuer* (Hg.): Was wird aus der Demokratie?, Opladen, 35-50.
- Bobbio*, Norberto (1988). *Die Zukunft der Demokratie*, Berlin.
- Dahrendorf*, Ralf (2002). *Die Krisen der Demokratie. Ein Gespräch mit Antonio Polito*, München.
- Galtung*, Johan (1983). Struktur, Kultur und intellektueller Stil. Ein vergleichender Essay über saxonische, teutonische und nipponische Wissenschaft, in: *Leviathan*, 11, 304-338.
- Habermas*, Jürgen (1992). Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt/M.
- Holland-Cunz*, Barbara/Gabriele *Wilde* (1998). Staatsform Demokratie – Demokratieform Staat, in: *femina politica*, 1, 9-15.
- Merkel*, Wolfgang (1999). Defekte Demokratien, in: Wolfgang *Merkel/Andreas Busch* (Hg.): Demokratie in Ost und West, Frankfurt/M., 361-381.
- Offe*, Claus (1996). *Modernity and the State*. East, West, Cambridge/Mass.
- Phillips*, Anne (1995). *Geschlecht und Demokratie*, Hamburg.
- Popper*, Karl R. (1980). *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, 2 Bde, 6. Aufl., Tübingen.
- Robert*, Anne-Cecile (2001). Der Rechtsstaat als Mythos, in: *Le Monde diplomatique*, Nr. 6344, 12.1.2001, 9.
- Sassen*, Saskia (2000). *Machtbeben. Wohin führt die Globalisierung?*, München.
- Sauer*, Birgit (2001). *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*, Frankfurt/New York.
- Walzer*, Michael (1996). *Zivile Gesellschaft und amerikanische Demokratie*, Frankfurt/M.
- Walzer*, Michael (1999). *Vernunft, Politik und Leidenschaft. Defizite liberaler Theorie*, Frankfurt/M.
- Waschkuhn*, Arno (1998). *Demokratiethorie*, München.
- Weber*, Max (1980). *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen.
- Wilde*, Gabriele (2001). *Das Geschlecht des Rechtsstaats. Herrschaftsstrukturen und Grundrechtspolitik in der deutschen Verfassungstradition*, Frankfurt/New York.

AUTORIN

Eva KREISKY, seit 1995 Ordinaria für Politikwissenschaft an der Universität Wien, 1979 bis 1989 Leiterin der Abteilung Politikwissenschaft am Institut

für Höhere Studien, 1989 bis 1993 Professorin für Politikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Frauenforschung an der Freien Universität Berlin, 1993 bis 1995 Gastprofessorin für Politik der Geschlechterverhältnisse an der Universität Wien. Forschungsschwerpunkte: Politische Theorie, Staats-,

Bürokratie- und Institutionentheorie, Frauen- und Geschlechterforschung.

Kontakt: Universität Wien, Neues Institutsgebäude, 1010 Wien, Universitätsstr. 7.

E-mail: hannelore.eva.kreisky@univie.ac.at.